



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 10 Tagesordnung zur Ratssitzung am 19.03.2014
- Seite 12 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2009 der Stadt Neukirchen-Vluyn und Entlastung des Bürgermeisters
- Seite 14 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße
- Seite 17 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße
- Seite 19 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) BP 100, 2. Änderung, Grafschafter Gewerbepark Genend
- Seite 21 Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) BP 118, 1. vereinfachte Änderung, Gebiet Niederberg Wohnen II
- Seite 24 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) BP 147, Gebiet Grevenstraße / Mozartstraße / Andreas-Bräm-Straße / Alte Rathausstraße
- Seite 26 Erneue öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129, Gebiet der Neuapostolischen Kirche in Neukirchen mit FP 92, Berichtigung des Flächennutzungsplanes

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 29 Aufgebot von Sparkassenbüchern
- Seite 29 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

- Seite 30 Ergänzende Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas-StromGVV / GasGVV) gültig ab 01.05.2014

Am Mittwoch, den 19.03.2014 findet im großen Sitzungssaal des Rathauses ab 17.00 Uhr eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

**Zur Geschäftsordnung**

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c) Ausschließungsgründe

**A. Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Einwohnerfragen
  - TOP 2 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
  - TOP 3 Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Rates  
-öffentlicher Teil- am 11.12.2013
  - TOP 4 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
  - TOP 5 Verleihung Ehrenringe
  - TOP 6 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Einstellungsjahr 2015
  - TOP 7 Stellenplan 2014
  - TOP 8 Kenntnissgabe der durch den Bürgermeister und den Kämmerer genehmigten  
Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83  
GO NRW im Haushaltsjahr 2013
  - TOP 9 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2014
  - TOP 10 Erlass der Haushaltssatzung 2014 einschließlich Haushaltsplan sowie  
mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung  
- Vorlage wird nachgereicht -
  - TOP 11 Vertretung im Amt gemäß § 68 GO NRW  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 02.03.2014
  - TOP 12 Besetzung verschiedener Gremien
  - TOP 13 Kameradschaftspflegemittel der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn
  - TOP 14 Errichtung einer Gesamtschule in der Stadt Neukirchen-Vluyn zum Schuljahr  
2015/16
-

- TOP 15 Mögliche Beteiligung der Stadt Neukirchen-Vluyn an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9.Schulrechtsänderungsgesetz
- TOP 16 Widmung Vluynner Platz
- TOP 17 Einzelfallsatzung Vluynner Platz
- TOP 18 Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2014  
Ordnungsbehördliche Verordnung
- TOP 19 Verkehrsprojekt B 528, OU Kamp-Lintfort  
- Resolution
- TOP 20 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Neukirchen-Vluyn  
- Beschlussfassung
- TOP 21 Bebauungsplan Nr. 114, Gebiet Niederberg Wohnen I, 1. Änderung  
- Auswertung der öffentlichen Auslegung  
- Satzungsbeschluss
- TOP 22 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 23 Einwohnerfragestunde

### **B. Nicht-öffentlicher Teil**

- TOP 1 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
  - TOP 2 Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Rates  
-nicht-öffentlicher Teil- am 11.12.2013
  - TOP 3 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
  - TOP 4 Betrauungsakte für Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH und wir4-Wirtschaftsförderung AöR für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
  - TOP 5 Meldung von Nebeneinnahmen des Bürgermeisters
  - TOP 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 130, Gebiet Drüenstraße / ehemalige Obdachlosenwohnheime  
Beendigung der Zusammenarbeit mit den Investoren van Zandvoort und Chmiel
-

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

**Neukirchen-Vluyn, den 06.03.2014**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2009 der Stadt Neukirchen-Vluyn und Entlastung des Bürgermeisters**

1. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Jahr 2009, über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- „Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2009 fest.“
- „Der Rat beschließt, den Überschuss des Haushaltsjahres 2009 in Höhe von 772.380,11 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen.“
- „Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung.“

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Saldo</b>
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	50.763.712,84	- 49.541.043,53	1.222.669,31
Finanzergebnis	387.721,67	- 838.010,87	- 450.289,20
Lfd. Verwaltungstätigkeit			772.380,11
Außerordentliches Ergebnis			0
Jahresergebnis			772.380,11

<b>Gesamtfinanzrechnung</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>Saldo</b>
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	46.010.932,37	- 44.751.814,86	1.259.117,51
Investitionstätigkeit	3.223.830,16	- 1.926.286,60	1.297.543,56
Finanzierungstätigkeit			-1.142.922,95
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			1.413.738,12
Liquide Mittel			2.727.193,79

<b>Bilanz - Aktiva</b>	<b>Stand am 31.12.2009 TEUR</b>	<b>Bilanz - Passiva</b>	<b>Stand am 31.12.2009 TEUR</b>
Immat. Vermögensgegenstände	41	Eigenkapital	87.066
Sachanlagen	203.460	Sonderposten	76.385
Finanzanlagen	6.484	Rückstellungen	26.258
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>209.985</b>	Verbindlichkeiten	23.282
Vorräte	59	Passive Rechnungsabgrenzung	3.760
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.767		
Liquide Mittel	2.727		
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>6.553</b>		
Aktive Rechnungsabgrenzung	213		
<b>Summe Aktiva</b>	<b>216.751</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>216.751</b>

**3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 als seinen Prüfbericht. Er stellt fest, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neukirchen-Vluyn unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden eingehalten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt für den Jahresabschluss 2009 der Stadt Neukirchen-Vluyn den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2009

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2013 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2009 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschluss für das Jahr 2009 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2013 angezeigt und von diesem am 17.01.2014 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2009 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags	08.00 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2009 ist zudem unter der Adresse

**[www.neukirchen-vluyn.de](http://www.neukirchen-vluyn.de)** (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

**Neukirchen-Vluyn, den 23.01.2014**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist, das Maß der baulichen Nutzung festzusetzen, um die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung, als einfacher Bebauungsplan aufgestellt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

---

---

**Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn**

**40. Jahrgang**

**Erscheinungstag: 12.03.2014**

**Nr. 2**

---

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.03.2014**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ekkehard Deußen  
Techn. Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

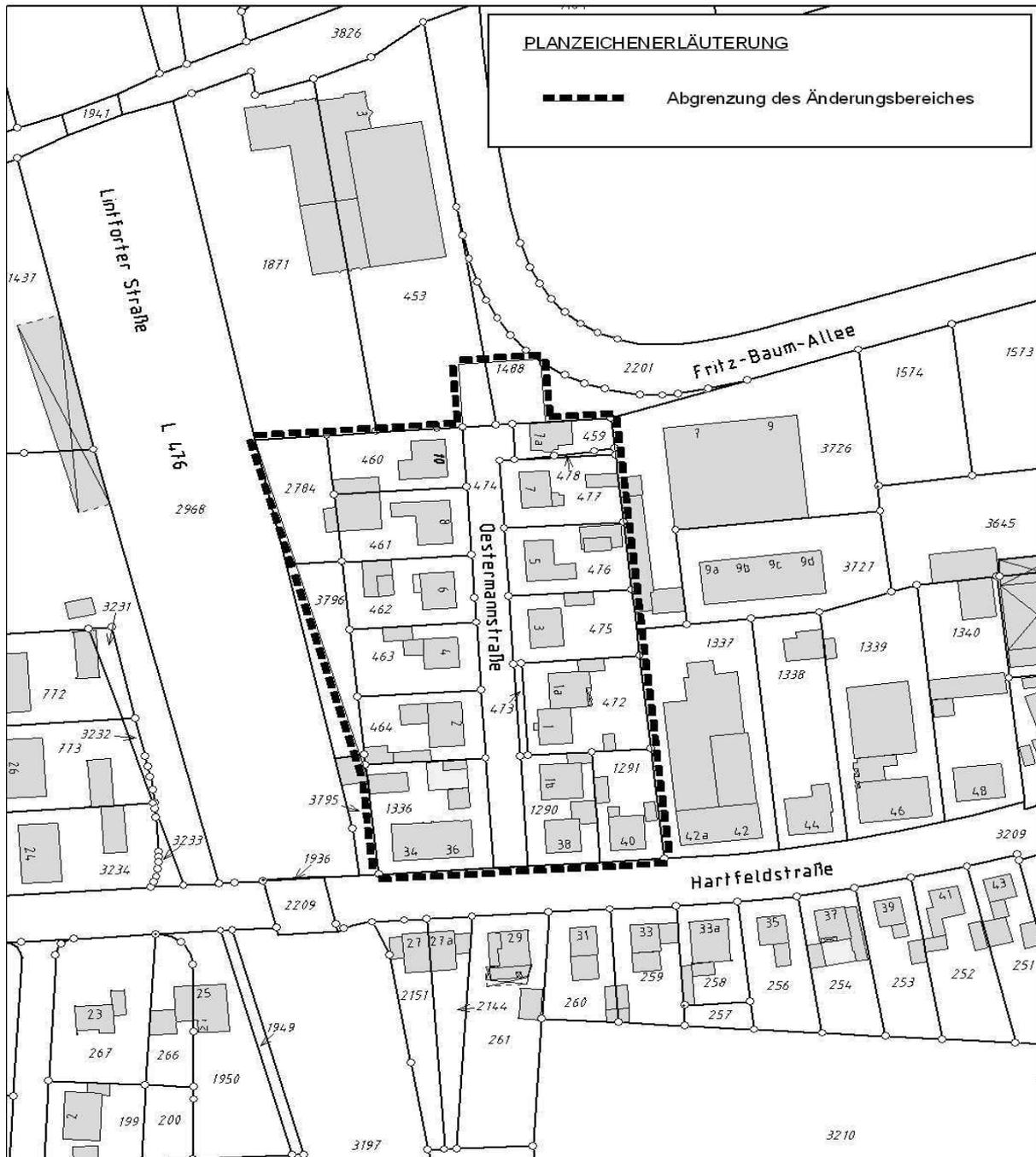
---

Räumlicher Geltungsbereich

### Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung

Gebiet an der Oestermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 03.04.2014 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung ist, das Maß der baulichen Nutzung festzusetzen, um die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung, als einfacher Bebauungsplan aufgestellt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.03.2014**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ekkehard Deußen  
Techn. Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

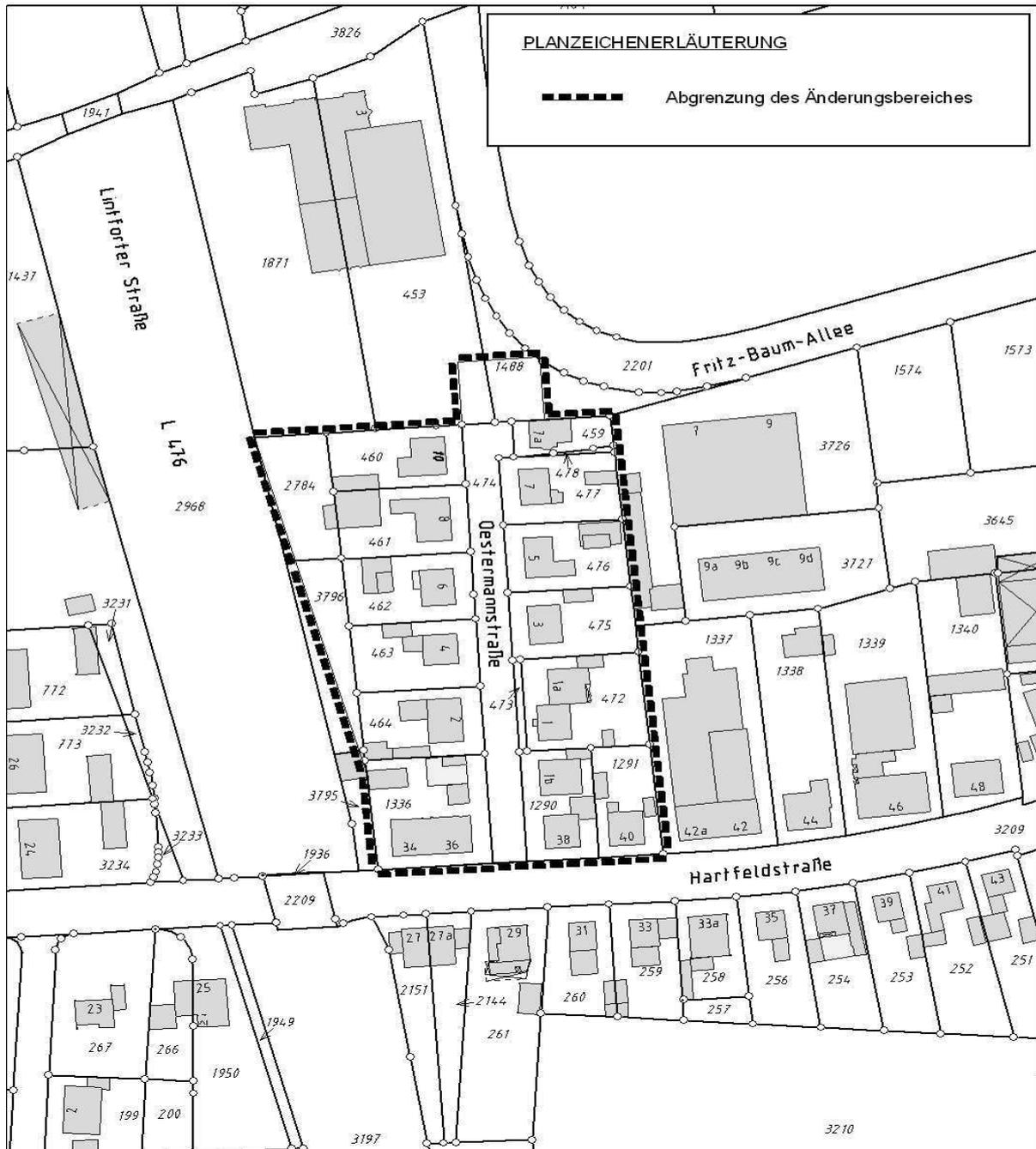
---

Räumlicher Geltungsbereich

### Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung

Gebiet an der Oestermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

**BP 100, 2. Änderung, Grafschafter Gewerbepark Genend**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 die frühzeitige Beteiligung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel der Planung ist, "nicht zentrenrelevante Sortimente" des Einzelhandels im Grafschafter Gewerbegebiet Genend zuzulassen und, bedingt durch die erste Änderung und aufgrund eines Flächentauschs mit der Stadt Moers, einen Bebauungsplan zu erhalten, welcher alle Änderungen beinhaltet.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit

**vom 24.03.2014 bis 07.04.2014**

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgehängt.

Während dieser Frist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.03.2014**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ekkehard Deußen  
Techn. Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

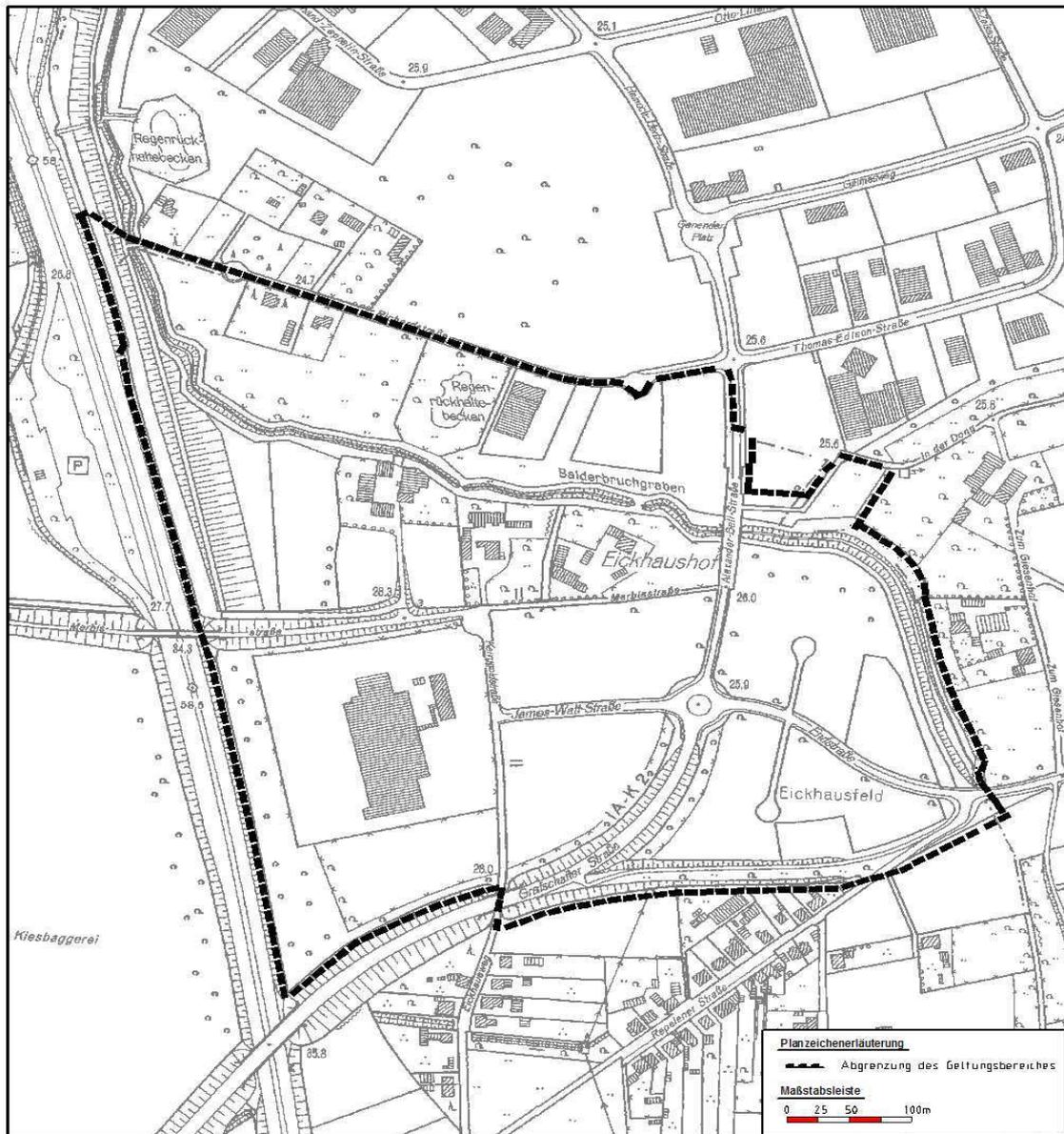
---

Räumlicher Geltungsbereich

## Bebauungsplan Nr. 100 2. (vereinfachte) Änderung

Gemeinschaftsprojekt  
Grafschafter Gewerbepark Genend

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

**BP 118, 1. vereinfachte Änderung, Gebiet Niederberg Wohnen II**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Regelung zu Einfriedungen, die Anpassung von Baufenstern am Waldrand und die Regelung von Höhenausgleichen auf privaten Grundstücken.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 24.03.2014 bis 24.04.2014**

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aus der frühzeitigen Beteiligung und aus der Offenlage liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

- von: Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung  
Inhalt: Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.  
Aus Sicht des Bodenschutzes müssen die zu erstellenden Oberflächen den bodenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Die Stoffgehalte der verwendeten Böden müssen den Vorsorgewerten entsprechen; die Herkunft, die Menge und die Stoffgehalte sind zu dokumentieren.
- von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Inhalt: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 118 werden aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass ein möglichst großer Abstand zwischen Wald und Bebauung aus Gründen der Verkehrssicherheit aber auch aus ökologischen Gründen sinnvoll und erforderlich ist und insofern jede Verringerung des Abstandes aus forstbehördlicher Sicht kritisch gesehen wird.

Die Unterlagen können im Zimmer 216 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

---

Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.03.2014**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ekkehard Deußen  
Techn. Beigeordneter**

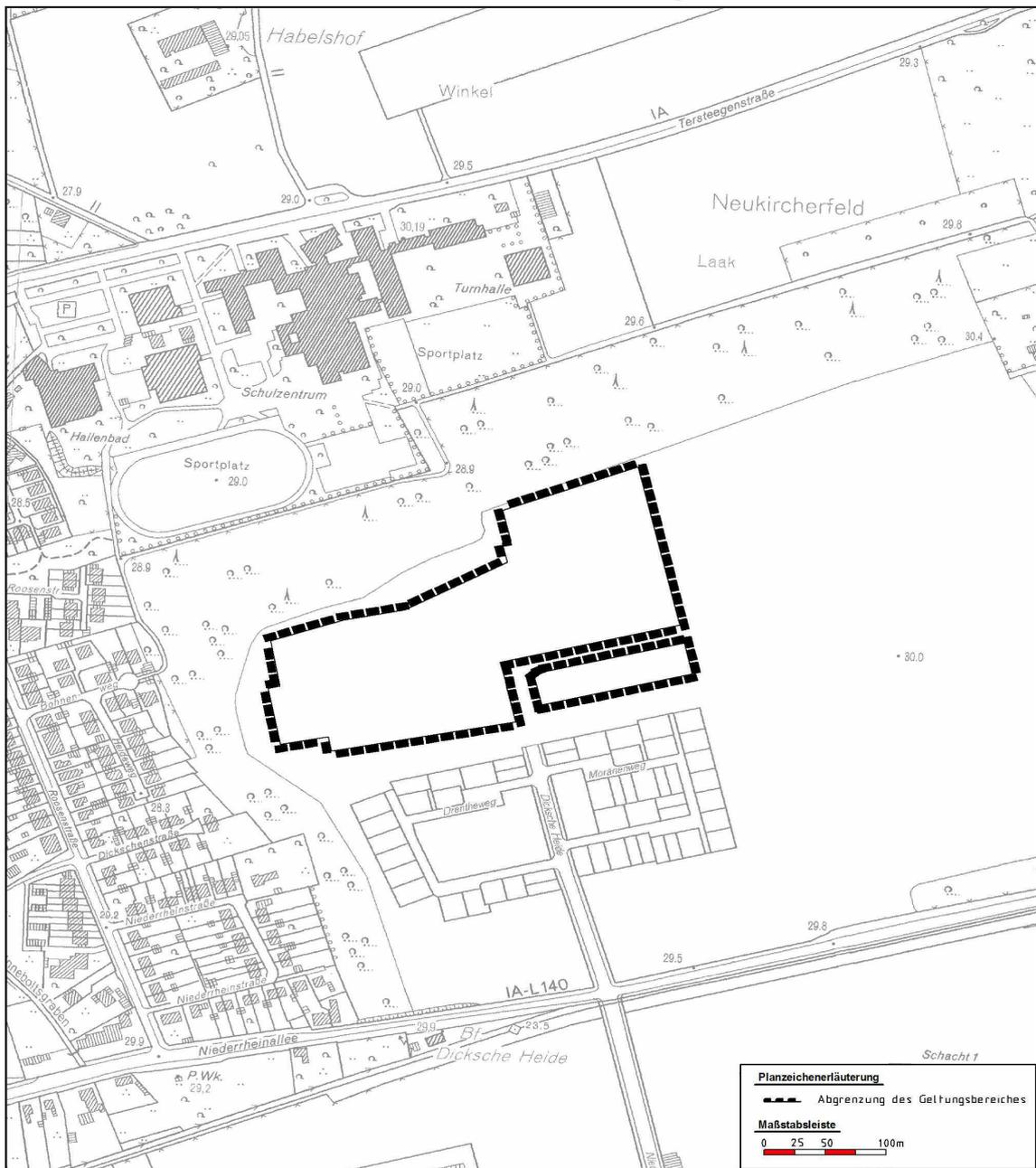
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

# Bebauungsplan Nr. 118, 1. Änderung

## Gebiet Niederberg Wohnen II

### Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**BP 147, Gebiet Grevenstraße / Mozartstraße / Andreas-Bräm-Straße / Alte Rathausstraße**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zwischen den Straßen Grevenstraße, Mozartstraße, Andreas-Bräm-Straße sowie Alte Rathausstraße.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2013 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren.

**Neukirchen-Vluyn, den 27.01.2014**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich

### Bebauungsplan Nr. 147

Gebiet Grevenstraße / Mozartstraße /  
Andreas-Bräm-Straße / Alte Rathausstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129, Gebiet der Neuapostolischen Kirche in Neukirchen mit FP 92, Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel ist der Abriss bzw. Neubau der Gebäude der Neuapostolischen Kirche in Neukirchen, um die sanierungsbedürftigen Räume zu ersetzen bzw. mit einer moderaten Erweiterung eine evtl. zukünftige Zusammenlegung mehrerer Gemeinden an diesem Standort durchführen zu können.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde notwendig, weil aus Schallschutzgründen sieben überdachte Stellplätze festgesetzt werden.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 24.03.2014 bis 07.04.2014**

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aus der frühzeitigen Beteiligung und aus der Offenlage liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

Folgende Gutachten liegen mit aus:

- Lärmschutzgutachten mit dem wesentlichen Inhalt:  
Das Gutachten hat gezeigt, dass bei Abfahrt der PKW während der Nachtzeit am nächstgelegenen Wohnhaus Krefelder Straße 52 der zulässige Maximalpegel überschritten wird. Zur Einhaltung ist es erforderlich, die nächstgelegenen 7 PKW-Parkplätze mit einem Carport zu überbauen
  
- Artenschutzprüfung mit dem wesentlichen Inhalt:  
Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 129, Gebiet der Neuapostolischen Kirche in Neukirchen-Vluyn verursacht keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.  
Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Die Unterlagen können im Zimmer 216 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines

---

Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.03.2014**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ekkehard Deußen  
Techn. Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite



**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3115225702 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

**Moers, den 07.03.2014**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3402211431 und 4442330058 ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

**Moers, den 25.02.2014**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591933175 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 29.10.2013 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 03.03.2014**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---

Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ist als Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn der allgemeinen Versorgung des Strom-Netzbetreibers Westnetz GmbH und des Gas-Netzbetreibers ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 07.11.2006 (BGBl. 1. Nr. 50 S. 2391 bzw. 2396) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck zu versorgen, sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen der StromGVV und GasGVV und den veröffentlichten allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur StromGVV und GasGVV.

**Ergänzende Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas-StromGVV/GasGVV) gültig ab**

**01.05.2014**

**I. Erweiterung der Kundenanlagen und Veränderung des Bedarfs (§ 7 StromGVV/GasGVV)**

1. Eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage ist der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH unverzüglich mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern. Dies gilt insbesondere bei Installationen von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.
2. Der Kunde ist verpflichtet, der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) mitzuteilen.

**II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV/GasGVV)**

1. Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem Erdgas- und Stromverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum des Kunden.
2. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - in der Regel für den Zeitraum von einem Monat - berechnet.

**III. Ablesung der Messeinrichtungen**

Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mitzuteilen.

---

Steht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ein Ablesestand nicht zur Verfügung, so ist die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (zum Beispiel bei Neukunden) nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß den § 8 Absatz 2 Gas GVV/ Strom GVV bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, hat dies schriftlich zu erfolgen.

#### **IV. Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ( §§ 16 und 17, 19 StromGGV/GasGGV)**

1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind wahlweise durch Banküberweisung oder durch Bankeinzug mittels SEPA-Lastschrift für die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH kostenfrei zu entrichten.
2. Bei Zahlungsverzug wird folgender Pauschalsatz in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	3,50 Euro
------------	-----------

Der vorgennante Preis unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

3. Bei Einstellung bzw. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie bei Nachinkassokosten (Kosten für Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung) werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die die Netzbetreiber für diese Leistung gegenüber der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH in Rechnung stellen.
4. Der Kunde hat der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

#### **V. Haftung des Netzbetreibers**

Im Falle der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- bzw. Stromversorgung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Gas GVV/ Strom GVV und hieraus resultierenden Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen.

#### **VI. Umsatzsteuer**

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in Ziff. IV.2 genannten Entgelte, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (zzt. 19%, Stand 01.01.2007) hinzugerechnet.

---

**VII. Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2014 in Kraft und ersetzen die bisherigen ergänzenden Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz.

**Moers, 05.03.2014**

**ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

\*\*\*\*\*